

Art. 167 Unberechtigte Verweigerung

¹ Verweigert die dritte Person die Mitwirkung unberechtigterweise, so kann das Gericht:

- a. eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken anordnen;
- b. die Strafdrohung nach Artikel 292 StGB¹ aussprechen;
- c. die zwangsweise Durchsetzung anordnen;
- d. die Prozesskosten auferlegen, die durch die Verweigerung verursacht worden sind.

² Säumnis der dritten Person hat die gleichen Folgen wie deren unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung.

³ Die dritte Person kann die gerichtliche Anordnung mit Beschwerde anfechten.

¹ SR 311.0
